

## Vorschlag einer Nachfolgeregelung zur Gasnetzzugangsverordnung

Stand: 5.3.2026

### Notwendige Kernelemente einer Nachfolgeregelung

#### 1. Notwendigkeit der Begrenzung der Kosten für Biomethaneinspeiser (sog. „Kostendeckel“)

- Die überwiegende Mehrheit neuer Biomethanprojekte ist die Umrüstung bestehender EEG-Biogasanlagen – entweder als einzelne Anlage oder als Cluster mehrerer Anlagen. Die Projektierer und Investoren sind hier dementsprechend die Betreiber, die in der Regel Landwirte und damit **weniger finanzstark** sind. Neue Biomethanprojekte brauchen deshalb ein hohes Maß an **Investitionssicherheit** und dürfen **nicht übermäßig stark finanziell belastet** werden.
- **Deutsche Biomethanproduzenten** haben aufgrund hoher Infrastrukturkosten und einer Einspeiseförderung im Ausland **bereits heute Wettbewerbsnachteile** ggü. ausländischen Produzenten. Zudem sieht die EU-Kommission die Begrenzung der Kostenbelastung für den Anschlussnehmer als wesentliche Bestimmung, um die gewünschten Investitionen zu ermöglichen.

#### 2. Notwendigkeit eines Anspruchs des Einspeisers auf kapazitätsverstärkende Maßnahmen

- Eine ausreichende Verfügbarkeit des Gasnetzes ist zentral für **Planbarkeit und Investitionssicherheit** von Biomethanprojekten.
- Eine eingeschränkte Verfügbarkeit des Netzanschlusses verschlechtert die **Wirtschaftlichkeit** sehr stark (geringerer Biomethanabsatz; schlechtere Treibhausgasbilanz der eingespeisten Biomethanmengen).
- Gleichwohl sollte die **Option** gegeben sein, dass Einspeiser und Netzbetreiber auf individueller vertraglicher Basis **geringere Verfügbarkeiten des Netzanschlusses vereinbaren**. Dadurch können Projekte umgesetzt werden, bei denen kapazitätsverstärkende Maßnahmen reduziert werden können. Die Kostenbelastung sinkt dadurch für beide Parteien.
- Von dieser Option profitiert auch die Allgemeinheit, da die gewälzten Kosten reduziert werden.

### Potenziale zur Senkung der Infrastrukturkosten auf Seiten von Netzbetreiber und Einspeiser

1. Es bestehen **Potenziale zur Senkung der Infrastrukturkosten durch den Netzbetreiber**, die mit einer Nachfolgeregelung angereizt werden sollten. Deutschland sollte hier einen Austausch mit europäischen Nachbarländern suchen, in denen deutlich geringere Kosten erreicht werden können. Beispiele sind:

- **Bilaterale Verträge mit den Einspeisern über Änderung des Anlagenkonzepts**, die die Notwendigkeit kapazitätsverstärkender Maßnahmen und/oder die Notwendigkeit von Redundanzen an der Einspeisestation verringern (z.B. geringere Einspeisung in den Sommermonaten).



- **Bilaterale Verträge mit dem Einspeiser**, damit dieser die **Einspeiseanlage kauft**, beauftragt und erst nach Errichtung an den Netzbetreiber übergibt.
- **Technische Vereinfachungen** der Einspeisestationen, z.B. bzgl. Brennwerteinstellung & Messtechnik.

4. Auf Seite der Biomethaneinspeiser bestehen insb. folgende **Potenziale zur Senkung der Infrastrukturkosten**, die angereizt werden sollten:

- **Hohe Einspeisekapazität & hohe Auslastung** vorhandener Infrastruktur, um die spezifischen Infrastrukturkosten pro kWh Biomethan zu senken.
- Wahl eines **Anlagenkonzepts**, das die Notwendigkeit kapazitätsverstärkender Maßnahmen und/oder die Notwendigkeit von Redundanzen an der Einspeisestation verringert (z.B. geringere Einspeisung in den Sommermonaten).
- **Kauf und Beauftragung der Einspeisestation** durch den Einspeiser (mit anschließendem Betrieb durch den Netzbetreiber).

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu beachten, dass die meisten **neuen Biomethanprojekte** Umrüstungen bestehender Biogasanlagen sind und/oder wenig transportwürdige Substrate nutzen (insb. Reststoffe) und deshalb **auf bestimmte Standorte festgelegt** sind. Eine überregionale Verschiebung von Standorten ist deshalb keine Option zur Kostensenkung, sondern schließt sinnvolle Projekte aus.

#### Eckpunkte einer Nachfolgeregelung

1. **Aufteilung der Infrastrukturkosten** (Netzanschluss, ggf. netzverstärkende Maßnahmen) & **Anspruch des Einspeisenden auf kapazitätsverstärkende Maßnahmen**: Eine Begrenzung der Infrastrukturkosten für die Einspeisenden in Form einer **Kostenteilung sowie Ansprüche auf netzverstärkende Maßnahmen** werden **grundsätzlich beibehalten**, um Planbarkeit und Investitionssicherheit für Projektierer und Investoren zu gewährleisten und deren Belastung zu verringern (siehe oben, Nr. 1 und 2).

2. **Aufteilung von Referenzkosten anstatt realer Kosten**: Der **Kostenanteil des Einspeisenden bezieht sich** nicht auf die *realen* Infrastrukturkosten, sondern **auf gesetzlich festgelegte Referenzkosten**, die sich an den niedrigeren Kosten im **europäischen Ausland orientieren**.

3. **Höhere Referenzkosten bei netzverstärkenden Maßnahmen**: Bei der gesetzlichen Festlegung der **Referenzkosten wird unterschieden**, ob für die Integration der Biomethananlage **netzverstärkende Maßnahmen erforderlich sind** oder nicht, da dies den größten Kostenpunkt bei den gesamten Infrastrukturkosten darstellt. Dadurch erhält sowohl der Netzbetreiber als auch der Einspeisende einen Anreiz, netzverstärkende Maßnahmen zu vermeiden (siehe oben, Nr. 3 & 4), weil dann beide geringere Kosten tragen müssten (siehe Beispiel unten).

4. **Berücksichtigung von Einspeisekapazität & Auslastung des Netzanschlusses beim Einspeiseranteil**: Bei der Aushandlung des Netzanschlussvertrags wird nicht nur die vom Einspeisenden gewünschte

Einspeisekapazität festgelegt, sondern auch, welche durchschnittliche Auslastung des Netzan schlusses der Einspeisende anstrebt (die Auslastung eines Netzan schlusses entspricht dabei dem Verhältnis von realer Einspeisung zu Einspeisekapazität). Der **Prozentsatz des vom Einspeisenden zu tragenden Anteils** an den jeweiligen Referenzkosten **sinkt mit steigender Kapazität des Netzan schlusses und/oder steigender Auslastung**. So erhalten die Projektierer neuer Biomethanprojekte einen Anreiz, kleinere Anlagen ggf. vor dem Netzan schluss zu bündeln und Biomethaneinspeisung und Netzan schluss optimal aufeinander abzustimmen, was beides die spezifischen Infrastrukturkosten senkt (siehe oben, Nr. 4).

**5. Vollständige Fortführung der „Biogas-Umlage“:** Damit Netzbetreiber weiter aktiv projektieren, sollten sie die Möglichkeit erhalten, ihren Anteil an den Infrastrukturkosten zu wälzen, einschließlich ihres Anteils an den Kosten für netzverstärkende Maßnahmen. In der aktuellen Übergangsregelung ist dies nicht mehr möglich.

#### Vorschlag einer neuen Regelung zur Aufteilung der Infrastrukturkosten

Wir schlagen eine gesetzlich festzulegende Regelung vor, die den Anteil des Einspeisers an den Referenzkosten abhängig von Einspeisekapazität und der angestrebten Auslastung des Netzan schlusses variiert. Für die konkrete Ausgestaltung schlagen wir folgende Matrix vor:

| Netzan schluss-konzept | Einspeisekapazität          | Angestrebte Auslastung | Beteiligung des Einspeisers an den Referenzkosten |
|------------------------|-----------------------------|------------------------|---------------------------------------------------|
| <b>1</b>               | Bis 199 Nm <sup>3</sup> /h  | 51 - 90%               | <b>75%</b>                                        |
| <b>2</b>               | 200-999 Nm <sup>3</sup> /h  |                        | <b>35%</b>                                        |
| <b>3</b>               | Ab 1.000 Nm <sup>3</sup> /h |                        | <b>25%</b>                                        |
| <b>4</b>               | Bis 199 Nm <sup>3</sup> /h  | > 90%                  | <b>50%</b>                                        |
| <b>5</b>               | 200-999 Nm <sup>3</sup> /h  |                        | <b>25%</b>                                        |
| <b>6</b>               | Ab 1.000 Nm <sup>3</sup> /h |                        | <b>10%</b>                                        |

Die **Einhaltung der angestrebten Auslastung** könnte über **Sanktionierung bei den vermiedenen Netzentgelten** sichergestellt werden (die dementsprechend nicht auslaufen dürften, sondern über den 31.12.2027 hinaus verlängert werden müssten).

Wie oben beschrieben sollte sich die Kostenteilung nicht auf die realen Kosten eines Netzan schlusses beziehen, sondern auf **gesetzlich festzulegende Referenzkosten**, die sich **an den – niedrigeren – Kosten im europäischen Ausland orientieren**. Bei der Festlegung der Referenzkosten sollte unterschieden werden zwischen Vorhaben ohne signifikante netzverstärkende Maßnahmen und Vorhaben, die signifikante netzverstärkende Maßnahmen erfordern. Auf Basis von Rückmeldungen über die Kosten von Netzan schlüssen und kapazitätsverstärkenden Maßnahmen im europäischen Ausland schlagen wir als Referenzkosten vor:

| Zu teilende Referenzkosten                            |                |
|-------------------------------------------------------|----------------|
| Netzanschlüsse <b>ohne netzverstärkende Maßnahmen</b> | 1.000.000 Euro |
| Netzanschlüsse <b>mit netzverstärkenden Maßnahmen</b> | 3.000.000 Euro |

Der Einspeiser kann auf sein Recht zur Netzverstärkung bestehen, entscheidet sich damit aber auch für höhere Referenzkosten und damit für einen höheren Kostendeckel.

Aus der oben beschriebenen Kostenteilungsmatrix und den Referenzkosten – die beide gesetzlich festzulegen sind – ergeben sich folgende **Kostendeckel für den Einspeiser**:

| Netzanschluss-konzept | Einspeisekapazität          | Angestrebte Auslastung | Kostendeckel für den Einspeiser            |                                            |
|-----------------------|-----------------------------|------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                       |                             |                        | Ohne netzverstärkende Maßnahmen (Option 1) | Mit netzverstärkenden Maßnahmen (Option 2) |
| 1                     | Bis 199 Nm <sup>3</sup> /h  | 51 - 90%               | 750.000 Euro                               | 2.250.000 Euro                             |
| 2                     | 200-999 Nm <sup>3</sup> /h  |                        | 350.000 Euro                               | 1.050.000 Euro                             |
| 3                     | Ab 1.000 Nm <sup>3</sup> /h |                        | 250.000 Euro                               | 750.000 Euro                               |
| 4                     | Bis 199 Nm <sup>3</sup> /h  | > 90%                  | 500.000 Euro                               | 1.500.000 Euro                             |
| 5                     | 200-999 Nm <sup>3</sup> /h  |                        | 250.000 Euro                               | 750.000 Euro                               |
| 6                     | Ab 1.000 Nm <sup>3</sup> /h |                        | 100.000 Euro                               | 300.000 Euro                               |

Deutlich sichtbar wird, dass Projekte mit hoher Kapazität bevorzugt werden und **Projekte mit niedriger Kapazität und/oder Auslastung**, die häufig für den Netzbetreiber teurer und aufwendiger sind, eher ausgeschlossen werden oder zumindest **mit einem hohen Kostenanteil für den Einspeiser verbunden** sind. Gleichzeitig gewährt der Kostendeckel eine gewisse Sicherheit für den Einspeiser auf gerade noch tragbarem Niveau.

Der große systematische Vorteil unseres Vorschlags ist einerseits der Anreiz für Einspeiser und Netzbetreiber, miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam nach Möglichkeiten zur Reduktion der Infrastrukturkosten zu suchen und nicht per se die Infrastruktur auf eine dauerhafte Verfügbarkeit auszurichten und/oder jegliche Entscheidungen dem Netzbetreiber zu überlassen. Sollte beispielsweise eine Einigung erzielt werden, dass die Einspeisung im Sommer gedrosselt wird, können ggf. netzverstärkende Maßnahmen vermieden werden und es gelten die niedrigeren Referenzkosten bzw. Kostendeckel. Auch könnte beispielsweise der Netzbetreiber gegen eine Zahlung dem Einspeiser die Verantwortung für den Bau der Einspeisestation überlassen und nur den anschließenden Betrieb übernehmen.

### Beispielrechnung aus Sicht des Einspeisers

Ein Einspeiser plant ein Biomethanprojekt (Einzelanlage oder Cluster) und beantragt einen Netzanschluss mit einer Einspeisekapazität von 300 Nm<sup>3</sup> Biomethan pro Stunde; weil der Einspeiser neben der Biomethaneinspeisung auch eine Vorort-Nutzung des erzeugten Biogases plant, geht er davon aus,

dass der Netzanschluss im Mittel zu 85% ausgelastet wird (Netzanschlusskonzept 2); der Kostendeckel für den Einspeiser würde damit 35% der Referenzkosten betragen. In der Netzverträglichkeitsprüfung wird deutlich, dass der Anschluss eine netzverstärkende Maßnahme erfordert (Option 2); die Referenzkosten würden damit 3.000.000 Euro betragen. Daraus ergäbe sich ein Kostendeckel von 1.050.000 Euro.

Um die eigenen Kosten zu reduzieren, könnte der Einspeisende nun versuchen, sein Konzept so zu ändern, dass keine netzverstärkenden Maßnahmen notwendig sind (Option 1), z.B. indem er in den Sommermonaten etwas mehr Gas vorort nutzt anstatt es einzuspeisen. Gelingt ihm dies, könnten er die geringeren Referenzkosten von 1.000.000 Euro ansetzen, woraus sich ein Kostendeckel von 350.000 Euro ergäbe.

#### **Nachfolgeregelung § 20a GasNEV (Außerkräfttreten zum 31.12.2027)**

Biomethananlagen haben lange Planungs- und Realisierungszeiten. Anlagen, die jetzt geplant werden (§118 Abs. 4 EnWG: Stichtag 31.12.2026), werden bis zum 31.12.2027 wohl nicht in Betrieb sein und damit keinen Anspruch auf die Entgelte für die vermiedene Netznutzung haben. Diese sind aber ein wesentlicher Baustein zur Wirtschaftlichkeit. Ohne eine zügige Nachfolge- oder Übergangsregelung für die Entgelte zur vermiedenen Netznutzung läuft die jüngst eingeführte Übergangsregelung für die Kostenteilung der GasNZV ins Leere.